

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels.

№ VIII. Verordnung

vom 24. September 1911,

betreffend die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) wird im Hinblick darauf, daß im Auslande Geflügelseuchen in einem für den inländischen Geflügelbestand bedrohlichen Umfange herrschen, in Gemäßheit der unter den Bundesregierungen vereinbarten gemeinsamen Grundzüge für die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels (Gänse, Enten, Haushühner, einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die mit der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen — lose oder in Stiegen verpackt — aus dem Auslande eingehenden Geflügelsendungen werden an den Einschiffstellen dergestalt eisenbahnamtlich unter Plombenverschluß genommen, daß eine Beseitigung von Tieren oder Kadavern ohne sichtbare Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist.

Ergibt sich die Notwendigkeit, während der Beförderung den Plombenverschluß zu lösen, z. B. zum Zwecke der Fütterung oder Tränkung, so darf dies nur eisen-

Buchst. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXXII.

7

Herausgegeben in Rudolstadt am 29. September 1911.